



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion



# Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

**(öffentliche Fassung ohne Stellungnahmen von  
kantonalen Verwaltungseinheiten und Privatpersonen)**

04.07.2024

Referenz: GSVD 2022-0422

## Strassengesetz (Uferwegfonds)

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	2
3.	Andere private Organisationen	3
4.	Gemeinden	4
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	6

## A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

### 1. Parteien

**GLP:** Die GLP führt aus, sie habe sich wiederholt für den Bau von Uferwegen, namentlich auch am Zürichsee, ausgesprochen. Zentral für diese Haltung sei die Tatsache, dass heute zu grossen Teilen ein befriedigender Zürichsee-Uferweg fehle, und dass an diesem Zustand nur äusserst schleppend und ohne spürbare Motivation etwas verbessert werde. Die GLP begrüsse, dass die Bestimmung gestrichen werden solle, wonach ein nicht beanspruchter Betrag Ende Jahr verfalle (§ 28 a Abs. 1) sowie, dass der Uferwegfonds eingeführt werde (§ 28 a Abs. 4).

**SP:** Die SP begrüsse die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage betreffend die geplante gesetzliche Regelung. Sie unterstütze eine Fondslösung und sei somit mit den ergänzenden Erläuterungen des Regierungsrates nicht einverstanden. Mit der Bildung eines Uferwegfonds werde sichergestellt, dass die Finanzierung der zu erstellenden Uferwege nachhaltig gesichert werde. Mit der Vorlage und der Etablierung eines Uferwegfonds werde dafür gesorgt, dass die 6 Millionen, die pro Jahr im Budget eingestellt werden, nicht verfallen und die Investitionen für den Bau von Uferwegen gesichert würden. Die SP würde es begrüssen, wenn der Fonds mit einem Startkapital ausgestattet würde. Dies lasse sich mit den vielen in den vergangenen Jahren verfallenen budgetierten Millionen ohne Weiteres rechtfertigen.

**SVP:** Die SVP teile die Meinung des Regierungsrats, wonach ein thesaurierender Fonds weder eine Beschleunigung noch eine bessere Finanzierung von Uferwegprojekten bewirke, weil der Kanton über ausreichend finanzielle Mittel für die Realisierung von baureifen Projekten verfüge. Die Schaffung eines separaten Fonds für Uferwege werde daher als nicht zielführend erachtet, um einen vermehrten Bau von Uferwegen zu erreichen. Im Gegenteil würden zusätzliche Fonds, die aus dem Strassenfonds gespiesen werden, die Flexibilität in der Steuerung verringern, was sich unter anderer Konstellation in Zukunft auch als Nachteil erweisen könnte. Dies hätte zur Folge, dass für die anderen Zwecke des Strassenfonds, d.h. vorab für den Bau und den Unterhalt der Kantonalen Strassen, weniger Mittel zur Verfügung stünden. Die SVP sei grundsätzlich gegen die Schaffung von Fonds und lehne deshalb einen Uferwegfonds ab.

### 2. Verbände

**Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV):** Der GPV lehnt die Gesetzesänderung ab, da ein thesaurierender Fonds weder eine Beschleunigung noch eine bessere Finanzierung von Uferwegen bewirke. Zusätzlich aus dem Strassenfonds gespiesene Fonds würden die Flexibilität in der Steuerung verringern und beinhalteten die Gefahr, dass Projekte verteuert würden. Nach Auffassung des GPV bestünden genügend finanzielle Mittel zur Schaffung von Uferwegen. Vielmehr erwiesen sich Planung und Projektierung von Uferwegen aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnissen als komplex und zeitintensiv, so dass zur Verfügung stehende Mittel nicht immer ausgeschöpft werden könnten. Es sei deshalb nicht damit zu rechnen, dass ein thesaurierender Fonds für Uferwege dazu führen könnte, den Bau von

Uferwegen voranzutreiben. Kantonale Uferwege würden als Staatsstrassen bisher durch den Strassenfonds finanziert. Der neu zu schaffende Uferwegfonds solle aus dem Strassenfonds gespeist werden, was die Flexibilität in der Steuerung der Projekte verringere. Die thesaurierende Natur des Uferwegfonds habe zur Folge, dass nicht benötigte Mittel nicht für den aktuellen Strassenfonds genutzt werden könnten. Das führe zu einer langfristigen Bindung von Kapital und zu einer begrenzten Liquidität. Beides schränke die Flexibilität des Kantons und in der Folge auch der Gemeinden ein, sobald ausserhalb der Uferweg-Infrastruktur schnell Mittel benötigt würden. Auf verändernde politische Prioritäten könne so im wichtigen Verkehrssektor nicht reagiert werden. Es bestehe ausserdem die Gefahr, dass Projekte verteuert würden, weil die im Fonds angeäufneten Mittel verbraucht werden sollen. Ein Fonds bedeute generell auch immer gebundene Mittel sowie Einschränkungen bei der Budgetplanung und den Budgetdebatten des Kantonsrates. Zweckbindungen und neue separate Fondslösungen seien im vorliegenden Bereich nicht zielführend. Sie gingen zu Lasten des kantonalen Strassenfonds und damit auch letztlich zu Lasten der Gemeinden.

**Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV):** Der VZGV teile die Ansicht des Regierungsrates, dass die gewünschte Beschleunigung von Uferwegprojekten nicht mit der Schaffung eines thesaurierenden Fonds bewirkt werden könne, da die Schwierigkeiten bei den umweltrechtlichen Anforderungen sowie den Grundeigentumsverhältnissen lägen. Die Separierung der Mittel aus dem Strassenfonds für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse binde gleich wie der Thesaurierende Fonds für Radwege (KR-Nr. 62/2021) erhebliche Mittel, welche für die Umsetzung weiterer Massnahmen ebenso dringlich benötigt würden. Die Bindung der geäufneten Mittel generiere für die Bevölkerung keinen direkten Mehrwert im Gegensatz zu einem realisierten Uferweg. Vielmehr würden dadurch der Bevölkerung und der Wirtschaft nicht direkt benötigte Mittel entzogen. Der VZGV erachte weder die bereits bestehende gesetzliche Regulierung des jährlichen Budgetbetrags für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse noch die Schaffung eines aus dem Strassenfonds gespeisten Fonds für zweckmässig. Basis des Budgets solle der mutmassliche und realistische Aufwand für die anstehenden Uferwegprojekte sein und nicht im Strassengesetz vorgegebenen Beträge. In diesem Sinne lehne er die Anpassung ab.

### 3. **Andere private Organisationen**

**Verein «JA zum Seeuferweg»:** Der Verein «JA zum Seeuferweg» unterstütze die Einrichtung eines Thesaurierenden Fonds für Uferwege der Not gehorchend. Der Fonds an sich dürfte zwar kaum zur Beschleunigung der Uferwegprojekte und zu einem verstärkten Bau von Uferwegen führen. Diesen Effekt könne die Uferinitiative erzielen, wenn ihr das Volk am 3. März zustimmen würde. Tatsache aber sei, dass der durchgehende Seeuferweg im Sinne der Richtplanung, des Zürcher Strassengesetzes und der übergeordneten Gesetzgebung früher oder später, mit oder ohne Uferinitiative kommen werde. Ergänzend weist der Verein «JA zum Seeuferweg» auf die Vorteile der am 3. März 2024 zur Abstimmung stehenden Uferinitiative hin. Mit oder ohne Erfolg der Uferinitiative sei es – bei allen Nachteilen, die ein Fonds mit sich bringe – angesichts der komplexen Situation klug und nachhaltig, die im Strassengesetz für Uferwege vorgesehenen Mittel zur Seite zu legen, statt, wie in den vergangenen Jahren, verfallen zu lassen. Dies sei umso wichtiger, als dass der Regierungsrat damit rechne, dass die Verschuldung des



Strassenfonds in Hinblick auf Vorlage 5633b steigen werde. Der Fonds solle dafür sorgen, die notwendigen Mittel anzusparen, um die spätere Realisierung von Uferwegen zügig realisieren zu können. Nur so könne verhindert werden, dass bei knappen Mitteln im Strassenfonds einmal mehr der Fussverkehr zugunsten des motorisierten Verkehrs auf der Strecke bleibe. Mit der Etablierung eines Uferwegfonds würden die Investitionen für den Bau von Uferwegen gesichert und die budgetierten Mittel würden nicht verfallen. Weiter stelle sich die Frage, ob der Fonds nicht mit einem Startkapital ausgestattet werden solle. Dies liesse sich mit den vielen in den vergangenen Jahren verfallenen budgetierten Millionen ohne Weiteres rechtfertigen. Da der Fonds in den ersten Jahren aufgrund der Tatsache, dass Abschreibungen und Zinsen neu über 40 Jahre dem neuen Uferwegfonds belastet werden, allerdings ohnehin anwachsen werde, sei ein Startkapital nicht zwingend vorzusehen, aber von Vorteil.

**Verein Zürcher Wanderwege:** Der Verein Zürcher Wanderwege verweist auf seinen Auftrag des Kantons, die Wanderwege zu signalisieren und zu pflegen. Für den Unterhalt der Wanderwege seien die Unterhaltsbezirke des kantonalen Tiefbauamtes zuständig. Die in den regionalen Richtplänen eingetragenen Wanderwege seien in rechtlicher Hinsicht Staatsstrassen im Sinne des Strassengesetzes (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 StrG), weshalb deren Bau und Unterhalt aus dem Strassenfonds finanziert würden. Der Verein Zürcher Wanderwege geht davon aus, dass trotz der Senkung des Strassenfonds-Bestandes, für die Signalisation sowie den Bau und Unterhalt der Wanderwege wie bis dato genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stünden, um weiterhin ein qualitativ hochstehendes Wanderwegnetz zu sichern.

#### 4. Gemeinden

**Bäretswil:** Der Gemeinderat Bäretswil schliesst sich den Stellungnahmen des GPV und des VZGV an.

**Buchs:** Der Gemeinderat Buchs ZH vertritt dieselbe Position wie der VZGV.

**Dietlikon:** Der Gemeinderat Dietlikon lehne die Umsetzung der Motion ab. Er teile die Ansicht des Regierungsrates, des VZGV und des GPV, dass die gewünschte Beschleunigung von Uferwegprojekten nicht mit der Schaffung eines thesaurierenden Fonds bewirkt werden könne, da die Schwierigkeiten bei den umweltrechtlichen Anforderungen sowie den Grundeigentumsverhältnissen liegen. Im Übrigen vertritt der Gemeinderat Dietlikon dieselbe Position wie VZGV an.

**Dorf:** Der Gemeinderat Dorf lehnt die Gesetzesänderung ab und unterstützt die Stellungnahme des GPV vollumfänglich.

**Fällanden:** Der Gemeinderat Fällanden vertritt dieselbe Position wie der VZGV und lehnt die Gesetzesvorlage ab.

**Fehraltorf:** Der Gemeinderat Fehraltorf schliesst sich der Vernehmlassung des GPV an.

**Gossau:** Der Gemeinderat Gossau sei gleicher Ansicht wie der Regierungsrat. Ein thesaurierender Fonds bewirke weder eine Beschleunigung noch eine bessere Finanzierung von Uferwegprojekten, weil der Kanton bereits jetzt über ausreichend finanzielle Mittel für die Realisierung von baureifen Projekten verfüge. Die Schaffung eines



separaten Fonds für Uferwege werde daher als nicht zielführend erachtet, um einen vermehrten Bau von Uferwegen zu erreichen. Im Gegenteil würden zusätzliche Fonds, die aus dem Strassenfonds gespeisen werden, die Flexibilität in der Steuerung verringern, was sich in Zukunft auch als Nachteil erweisen könnte. Die Gemeinde Gossau ZH sei daher gegen die Anpassung des entsprechenden Artikels im Strassengesetz. Sollte die Gesetzesänderung vom Kantonsrat weiter unterstützt werden, sei die vorgeschlagene Formulierung in Ordnung.

**Hinwil:** Die Gemeinde Hinwil verzichtet auf eine eigene Stellungnahme; sie unterstütze und folge dem Antrag des GPV.

**Hochfelden:** Der Gemeinderat Hochfelden verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des GPV an.

**Kleinandelfingen:** Der Gemeinderat Kleinandelfingen schliesst sich der Stellungnahme des GPV an. Insbesondere lehne auch die Politische Gemeinde Kleinandelfingen die Gesetzesänderung ab, da ein thesaurierender Fonds weder eine Beschleunigung noch eine bessere Finanzierung von Uferwegen bewirke. Zusätzlich aus dem Strassenfonds gespeisene Fonds verringerten die Flexibilität in der Steuerung und beinhalteten die Gefahr, dass Projekte verteuert würden.

**Niederweningen:** Der Gemeinderat Niederweningen unterstützt die Ablehnung in der Vernehmlassungsantwort des VZGV und übernimmt diese.

**Oberglatt:** Die Gemeinde Oberglatt verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und verweist Stellungnahme des GPV.

**Pfungen:** Der Gemeinderat Pfungen vertritt dieselbe Position wie der GPV.

**Rafz:** Die Gemeinde Rafz schliesst sich der Stellungnahme des GPV an.

**Richterswil:** Der Gemeinderat Richterswil führt aus, Planung und Projektierung von Uferwegen erwiesen sich aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnisse als komplex und zeitintensiv, so dass zur Verfügung stehende Mittel nicht immer ausgeschöpft werden könnten. Es sei deshalb nicht damit zu rechnen, dass ein thesaurierender Fonds für Uferwege dazu führen könnte, den Bau von Uferwegen voranzutreiben. Im Übrigen vertritt der Gemeinderat weitgehend dieselbe Position wie der GPV.

**Schlatt:** Der Gemeindevorstand Schlatt schliesst sich der Stellungnahme des GPV an.

**Schleinikon:** Die Gemeinde Schleinikon unterstützt die Stellungnahme des GPV.

**Stallikon:** Der Gemeinderat Stallikon gehe mit dem Regierungsrat einig, dass der Vorentwurf nicht zielführend sei. Deshalb lehne der Gemeinderat den Vorentwurf ab.

**Truttikon:** Der Gemeinderat Truttikon schliesst sich der Stellungnahme des GPV an.

**Wangen-Brüttisellen:** Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen schliesst sich der Stellungnahme des GPV an.

**Weiningen:** Der Gemeinderat Weiningen sei der Meinung, dass ein thesaurierender Fonds weder eine Beschleunigung noch eine bessere Finanzierung von Uferwegprojekten



bewirken würde. Der Kanton verfüge über ausreichend finanzielle Mittel für die Realisierung von baureifen Projekten. Mit der Motion könne kein verstärkter Bau von Uferwegen erreicht werden. Der Gemeinderat Weiningen schliesse sich der Stellungnahme des Regierungsrats an.

**Wettswil a. A.:** Der Gemeinderat Wettswil a. A. nimmt im Sinne des VZGV Stellung.

**Wetzikon:** Der Stadtrat Wetzikon vertritt weitgehend dieselbe Position wie der VZGV. Er lehnt die Gesetzesvorlage ab, da sie den Ausbau der Uferwege kaum beschleunigen könne und die Lenkung der finanziellen Mittel auf jeweils baureife Projekte einschränke.

**Zell:** Der Gemeinderat Zell lehnt die Vorlage ab und schliesst sich der Stellungnahme des VZGV an. Die Gemeinde teile die Ansicht des Regierungsrates, dass die gewünschte Beschleunigung von Uferwegprojekten nicht mit der Schaffung eines thesaurierenden Fonds bewirkt werden könne. Man könne am Gras nicht ziehen, auf dass es schneller wachse. Die Reservierung der Beträge für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse entzögen dem Strassenfonds erhebliche Mittel, welche für die Umsetzung weiterer Massnahmen ebenso dringlich benötigt würden. Die Bindung der Mittel in einem separaten Fonds generiere für die Bevölkerung – im Gegensatz zu einem realisierten Uferweg – keinen direkten Mehrwert.

**Zürich:** Die Stadt Zürich weist darauf hin, dass sich die Ausschöpfung des budgetierten Betrags für Uferwegprojekte bereits heute als anspruchsvoll erweise. Die Planung und Projektierung dieser Vorhaben sei aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnisse komplex und zeitintensiv. Vor diesem Hintergrund sei nicht damit zu rechnen, dass die Schaffung eines separaten Fonds für Uferwege dazu führen könnte, den Bau von Uferwegen voranzutreiben. Ferner verfüge das Tiefbauamt der Stadt Zürich aktuell über ausreichend finanzielle Mittel für die Realisierung von baureifen Uferwegprojekten. Hierfür bedürfe es keiner Gesetzesänderung.

## **B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
<p><b>Strassengesetz (StrG)</b> (vom .....; Uferwegfonds)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Bau von Uferwegen</i></p> <p><i>a. Finanzierung</i></p> <p>§ 28 b. <sup>1</sup> Für die Erstellung von Uferwegen entlang der Zürcher Seen und Flüsse gemäss dem kantonalen Richtplan und den regionalen Richtplänen stellt der Kantonsrat jährlich mindestens 6 Mio. Franken im Budget ein. Der Betrag wird dem Baupreisindex für Tiefbauten im Kanton Zürich angepasst. Massgebend ist der</p>	<p><b>SP / Verein «JA zum Seeuferweg»:</b> Einverstanden mit dieser Bestimmung. Die Präzisierungen zum Baukostenindex sei sinnvoll.</p>		



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge	Auswertung und Begründung
------------	---	---------------------	---------------------------

Indexstand am 1. April 2016.  
Mindestens zwei Drittel dieses Betrags sind für den Bau des Uferweges am Zürichsee einzusetzen.

Abs. 2 und 3 unverändert

<sup>4</sup> Der Kanton führt für die Erstellung der Uferwege gemäss Abs. 1 einen Fonds. Dem Fonds wird aus dem Strassenfonds jährlich der Betrag gemäss Abs. 1 zugewiesen. Der Fonds darf sich grundsätzlich nicht verschulden.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.